

RICHTLINIEN

zur Förderung der Freilegung und Pflege von sichtbarem Fachwerk sowie von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes nach §§ 2 und 12 des Denkmalschutzgesetzes

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 20.12.1979 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Grundsätze der Förderung

1. Die Stadt Korntal-Münchingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Freilegung und Pflege von sichtbarem Fachwerk sowie denkmalpflegerischen Maßnahmen nach den §§ 2 und 12 des Denkmalschutzgesetzes. Nach Ausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist ein Zuschuss im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr möglich.
2. Gefördert werden können lediglich erhaltenswerte Gebäude.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss der Stadt besteht nicht.

II. Allgemeine Förderung - Freilegung und Pflege von sichtbarem Fachwerk

1. Art und Höhe der Förderung

Für die Freilegung und Pflege von sichtbarem Fachwerk beträgt der Zuschuss auf Antrag:

- | | | |
|---|---------|-----------------------|
| a) Freilegung von Fachwerk | € 15,-- | pro qm
Sichtfläche |
| b) Instandsetzung bzw. Unterhaltung von Fachwerk (Pflege) | € 7,50 | pro qm
Sichtfläche |
| c) in besonders begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch ein höherer Zuschuss gewährt werden; höchstens jedoch bis zu 50% der nachgewiesenen Mehrkosten! | | |

2. Verfahren

Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt ist deshalb vom Beginn der Maßnahmen zu benachrichtigen.

Mit Vorrang wird gefördert, wenn das betreffende Gebäude wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung besonders wertvoll ist.

III. Besondere Förderung - Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

1. Art und Höhe der Förderung

Zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes wird ein Zuschuss für die Kosten, die durch die denkmalpflegerischen Maßnahmen zusätzlich entstehen (sog. denkmalpflegerische Mehrkosten) gewährt.

Der Zuschuss der Stadt beträgt 1/3 der denkmalpflegerischen Mehrkosten nach Abzug evtl. weiter gewährter öffentlicher Zuschüsse (Landkreis, Landesdenkmalamt u.ä.).

2. Verfahren

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die für das Ortsbild von denkmalpflegerischer Bedeutung sind. Dies ist im Benehmen mit der Stadtverwaltung bzw. mit dem Landesdenkmalamt festzustellen.

Die Art der Ausführung der Maßnahme erfolgt ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. dem Landesdenkmalamt.

Die Zuschussanträge für diese denkmalpflegerischen und -schützenden Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt zu stellen. Sie werden vom Hauptamt bearbeitet.

Jeder Antrag muss eine Kostenberechnung für die bauliche Maßnahme sowie einen Finanzierungsplan enthalten. In der Kostenberechnung sind die denkmalpflegerischen Mehrkosten darzustellen.

Die denkmalpflegerischen Mehrkosten werden durch das Landesdenkmalamt festgestellt.

Der Zuschuss wird vor Beginn der Baumaßnahmen bewilligt. Während der Bauzeit sind Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten möglich. Die Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen.

Korntal-Münchingen, den 22.11.1979

Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkraftgetreten am 01.01.2002

Bürgermeister